

II-2327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präsl.: 1985-02-20 Nr. 128/A

der Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 61/1983
wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 47 hat "Abgabenrechtliche Vorschriften" zu lauten.
2. Dem § 47 ist folgender § 47a anzufügen:

"§ 47 a. Beihilfen, die von der Arbeitsmarktverwaltung auf Grund der §§ 18a, 21, 26, 26a, 26b, 27, 28c Abs. 1 und 2, 35, 38a Abs. 1 und 2 und 39a zum Zwecke der Arbeitsmarktförderung unmittelbar an Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223), die Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz durchführen, gewährt werden, sowie Beträge, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für die berufliche Ausbildung oder Schulung von Personen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung an Unternehmer, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a und b durchführen, geleistet werden, stellen kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 dar."

- 2 -

A r t i k e l II

(1) Artikel I tritt - vorbehaltlich der Bestimmungen über die Verjährung (§§ 207 ff der Bundesabgabenordnung, BGBI.Nr. 194/1961) - rückwirkend mit 1.1.1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikel I ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

E R L Ä U T E R U N G E N

=====

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223, gelten bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse, die dem Zuschußberechtigten aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln bundesgesetzlich errichteter Fonds gewährt werden, nicht als steuerbares Entgelt.

Da alle Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, seien sie nun in Form von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen, Darlehen oder Haftungsübernahmen gewährt, Zuschüssen aus öffentlichen Kassen im Sinne der angeführten Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, soll nunmehr durch den neu einzufügenden § 47a (erster Halbsatz) zur Klarstellung eine ausdrückliche Regelung in das Arbeitsmarktförderungsgesetz aufgenommen werden, daß alle Beihilfen – unabhängig von der spezifischen Formulierung der Förderungsbedingungen im Einzelfall – kein steuerbares Entgelt darstellen.

Darüber hinaus soll verhindert werden, daß für arbeitsmarktpolitische Zwecke gewährte Beihilfen, bei denen nicht die zu fördernde Einrichtung, sondern der Beihilfenwerber als Individuum Anspruch auf die Beihilfe hat, sie jedoch in der Folge an die Einrichtung zediert, mit Umsatzsteuer belastet werden (§ 47a, zweiter Halbsatz).

Zur allfälligen Sanierung von in der Vergangenheit liegenden Fällen, insbesondere im Bereich der zedierten Beihilfen, wäre – vorbehaltlich der in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Verjährung – eine rückwirkende Inkraftsetzung mit 1.1.1973 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 – vorzusehen.